# Rechtliche Stellungnahme zur Eingruppierung ausgewählter Straßen nach KAG

Klassifizierung (Einstufung) nachfolgend aufgeführter Straßen nach § 4 Abs. 4 SBS Hennigsdorf bei Durchführung beitragsfähiger Maßnahmen

- o An der Wildbahn
- o Fontanesiedlung
- o Forststraße
- o Heideweg

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [170/14]

# Klassifizierung (Einstufung) von Straßen nach § 4 Abs. 4 SBS Hennigsdorf, an denen beitragsfähige Maßnahmen nach KAG stattfinden (sollen)

#### 1. Name der Straße

An der Wildbahn

#### 2. Aktueller Stand der Maßnahme (zeitlicher Ablauf)

Für die Straße An der Wildbahn gibt es noch kein beschlossenes Ausbauprogramm. Eine grundhafte Erneuerung der Fahrbahn und der Nebenanlagen ist ab dem Jahr 2015 beabsichtigt.

### 3. Abschnittsbildung

Hinweis: eine Straße, die einen einheitlichen Namen führt, kann in unterschiedlichen Abschnitten auch unterschiedlich nach § 4 Abs. 4 SBS Hennigsdorf zu klassifizieren (einzustufen) sein. Im Folgenden wird die vorgenommene oder geplante Abschnittsbildung dargelegt, während in der rechtlichen Wertung (dazu 8.) geprüft wird, ob sich aus dieser vorgenommenen oder geplanten Abschnittsbildung Konsequenzen für die Klassifizierung (Einstufung) ergeben oder ob in den Fällen, in denen eine Abschnittsbildung bei künftigen Baumaßnahmen noch nicht vorgesehen ist, sich aus dem vorbenanntem Grund eine solche Abschnittsbildung empfiehlt. Der vorgenannte Grund ist selbstverständlich nicht der einzige Grund, bei dem eine Abschnittsbildung zulässig ist.

Eine Abschnittsbildung der insgesamt ca. 460 m langen Straße An der Wildbahn ist bei der vorgesehenen grundhaften Erneuerung nicht beabsichtigt.

## 4. Funktion der Straße nach der Verkehrsplanung

Hinweis: Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist der aktuell in der Stadt Hennigsdorf geltende Beschluss über die strategische Verkehrsentwicklungsplanung vom 10.11.2010 (BV 0091/2010). Diesem Beschluss lag eine Verkehrserhebung 2010 des Planungsbüros Richter/Richard zugrunde. Die Verkehrsentwicklungsplanung 2010 gibt ausgehend von der Verkehrserhebung 2010 Prämissen für die weite-

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [170/14]

- 2 -

re Entwicklung des Straßennetzes in der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2010 – 2020 vor. Grundlage der Planung sind die Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Im Hennigsdorfer Straßennetz dient die Straße An der Wildbahn der inneren kleinräumigen Erschließung und gehört zum Nebenstraßennetz der Stadt. Die Straße An der Wildbahn ist daher gemäß RIN 08 und der Verkehrsplanung der Stadt Hennigsdorf als Erschließungsstraße/Anliegerstraße (ESV) eingestuft. Sie mündet in die Fontanestraße als Haupterschließungsstraße und endet in der Fasanenstraße, die ebenfalls zum Nebenstraßennetz als Anliegerstraße gehört.

### 5. Ausbauzustand der Straße (Bestand/Planung)

Hinweis: Maßgeblich im Straßenbaubeitragsrecht für die Klassifizierung (Einstufung) einer Straße nach § 4 Abs. 4 SBS ist der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, d. h. regelmäßig nach Durchführung der Baumaßnahme. Insoweit hat der Bestand der Straße vor Durchführung der Baumaßnahme (Straßenbreite, Nebenanlagen etc.) weniger Bedeutung für die Klassifizierung, sondern bedeutsamer ist zusammen mit den übrigen Indizien (dazu 3. bis 7.) der Ausbauzustand nach der Planung und Fertigstellung. Als technisches Regelwerk für das empfohlene Bauprogramm gilt die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Von dieser Richtlinie kann aus sachlichen Gründen bspw. bei der Fahrbahnbreite, aber auch bei anderen Vorgaben abgewichen werden, insbesondere dann, wenn dies durch die Bestandssituation bedingt ist (besonders breite oder besonders schmale Bestandsstraße zwischen den Privatgrundstücken).

Die Breite der Fahrbahn beträgt im Bestand 8 m.

Auch nach der Planung soll beidseitiges Parken auf der insgesamt ca. 7,5 m breiten Fahrbahn ohne gesonderte Parkbuchten möglich bleiben.

Bei den Nebenanlagen ist ein durchgängiger Gehweg nur vor den südlich angrenzenden Grundstücken vorhanden. Bei den nördlich vorhandenen Grundstücken ist ein durchgängiger Gehweg nicht vorhanden.

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [170/14]

- 3 -

## 6. Gesamtlänge der Straße/des Bauabschnittes / tatsächliche Verkehrsverhältnisse/erschlossenen Grundstücke bzw. Nutzeinheiten

Hinweis: Die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse wurden durch Verkehrszählungen insbesondere im Jahr 2010 ermittelt. Die erschlossenen Grundstücke bzw. Nutzeinheiten beziehen sich auf den aktuellen Stand. Ein Schleichverkehr oder auch die Führung des ÖPNV durch eine Straße oder aber die Nutzung der Straße auch zur Anfahrt von Grundstücken in benachbarten Anliegerstraßen ändert in vielen Fällen nichts an der Klassifizierung der Straße als Anliegerstraße. Maßgeblich sind insbesondere die Funktionen der Straße nach der Verkehrsplanung und der (idealerweise damit korrespondierende) geplante bzw. durchgeführte Ausbauzustand der Straße (dazu 4. und 5.).

Die Straße hat eine Gesamtlänge von ca. 460 m.

Verkehrszählungen wochentags am Knoten An der Wildbahn/Bergstraße haben 383 Kraftfahrzeuge je Wochentag, davon 5 LKW, ergeben. Hochgerechnet auf die Gesamtwoche (einschließlich Wochenende) ist von einer geringeren Anzahl von Kraftfahrzeugen und allenfalls 2 LKW je Tag auszugehen.

Insgesamt werden durch die Straße An der Wildbahn 356 Wohneinheiten auf der Nordseite und 433 Wohneinheiten auf der Südseite sowie 3 Gewerbeeinheiten erschlossen. Die Grundstücke, auf denen sich diese Nutzeinheiten befinden, sind z.T. mehrfach auch über abzweigende Straßen, wie der Falkenstraße, der Bergstraße, der Hirschstraße oder begrenzende Straßen, wie der Fontanestraße und der Fasanenstraße oder auch Parallelstraßen, wie der Forststraße bzw. der Nauener Straße erschlossen.

## 7. Straßenverkehrsrechtliche Einordnung

Hinweis: Die straßenverkehrsrechtliche Einordnung einer Straße ist nur in sehr seltenen Fällen ein entscheidungserhebliches Indiz für die Klassifizierung/Einstufung. Sie kann oftmals ein nach der Funktion der Straße und dem Ausbauzustand sowie ggf. den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen gefundenes Ergebnis als Indiz verstärken oder im Einzelfall auch abschwächen.

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [170/14]

- 4 -

Die Straße An der Wildbahn hat straßenverkehrsrechtlich keine übergeordnete Funktion als Hauptstraße. Bei den abzweigenden Straßen und bei der Einmündung der Straße An der Wildbahn in die Fasanenstraße gilt "rechts vor links-Verkehr", bei der Einmündung in die Fontanestraße besteht eine Vorfahrtsregelung zugunsten der Fontanestraße.

Die Straße ist Bestandteil einer Tempo-30-Zone.

# 8. Rechtliche Wertung der Klassifizierung der Straße bzw. des Abschnitts nach § 4 Abs. 4

Hinweis: Maßgeblich für die rechtliche Einordnung sind – wie bereits oben im Hinweis zu 5. kurz angedeutet – die Tatbestände im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. Die in diesem Zeitpunkt erheblichen Tatsachen sind jedoch i. d. R. bereits durch vorangegangenen Entscheidungen insbesondere über die Funktion der Straße nach der gemeindlichen Verkehrsplanung (dazu 4.) und dem damit korrespondierenden Ausbauprogramm (dazu 5.) determiniert.

In der gemeindlichen Verkehrsplanung praktisch vorgegeben ist das höherrangige Straßennetz der in Hennigsdorf insbesondere Landesstraßen L17 (Marwitzer Straße, Berliner Straße, Ruppiner Straße, Ruppiner Chaussee), L171 (Hennigsdorfer Chaussee) und L172 (Spandauer Landstraße, Dorfstraße, Spandauer Allee, Neuendorfstraße, Hauptstraße und Veltener Straße). Daneben gibt es nach dem Verkehrsentwicklungsplan 2010 bereits im Bestand vorhandene Hauptverkehrsstraßen als innergemeindliche Hauptverkehrsstraßen. Zu diesen Straßen zählt das Planungsbüro für die Verkehrsentwicklungsplanung 2010 die Fontanestraße (zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße), die Parkstraße (zwischen Neuendorfstraße und Fontanestraße) und die Feldstraße (zwischen Fontanestraße und Berliner Straße) sowie die Schulstraße, Fabrikstraße, Wolfgang-Küntscher-Straße, Heinz-Uhlitzsch-Straße und Eduard-Maurer-Straße. Als Sammelstraßen, d.h. Straßen, die den Verkehr aus mehreren Anliegerstraßen unterhalb einer gesamtinnerörtlichen Bedeutung sammeln, werden durch die Gutachter der Verkehrsentwicklungsplanung 2010 Abschnitte der Parkstraße, der Feldstraße, der Edisonstraße, der Brandenburgischen Straße,

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [170/14]

- 5 -

der Rigaer Straße, der Bahnhofstraße, der Ringpromenade und der Clara-Schabbel-Straße angesehen.

Die Straße An der Wildbahn ist nach Auffassung der Verkehrsplaner weder im Bestand noch in der Planung als Vorbehaltsstraße einer der vorbenannten Kategorien zuzuordnen.

Den Kriterien der Verkehrsplaner folgend wurden im hier interessierenden Zusammenhang bei den Gemeindestraßen und einer beitragsfähigen Verbesserung nach KAG insbesondere die Feldstraße (Ausbauabschnitt zwischen Fontanestraße und Fasanenstraße) als Haupterschließungsstraße angesehen.

Die Breite der Fahrbahn im Bestand mit 8 m wäre zwar grundsätzlich geeignet auch für eine Haupterschließungsstraße, jedoch hat die Straße bereits im Bestand nicht diese Funktion. Die Straße An der Wildbahn mündet in die Fontanestraße als Haupterschließungsstraße und in die Fasanenstraße, die ebenfalls als Anliegerstraße einzustufen ist und hat damit keine Verknüpfungsfunktion im Straßennetz.

Auch nach dem Ausbauprogramm soll die Straße mit einer Breite von 8 m sogar auf ca. 7,5 m verschmälert werden bei Verbleib der Möglichkeit des beidseitigen Parkens ohne gesonderte Parkbuchten. Auch dies spricht nach dem künftigen Ausbauprogramm für eine weiterhin bestehende Anliegerstraße. Des Weiteren spricht die Anzahl der erschlossenen Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten für eine Anliegerstraße, zumal, wie bereits aus den vorstehenden Sachverhaltsangaben hervorgeht, eine Verknüpfungsfunktion und damit eine übergeordnete Bedeutung nicht erkennbar ist.

Die konkrete Straßenverkehrsrechtliche Einordnung spricht hier ebenfalls für eine Anliegerstraße.

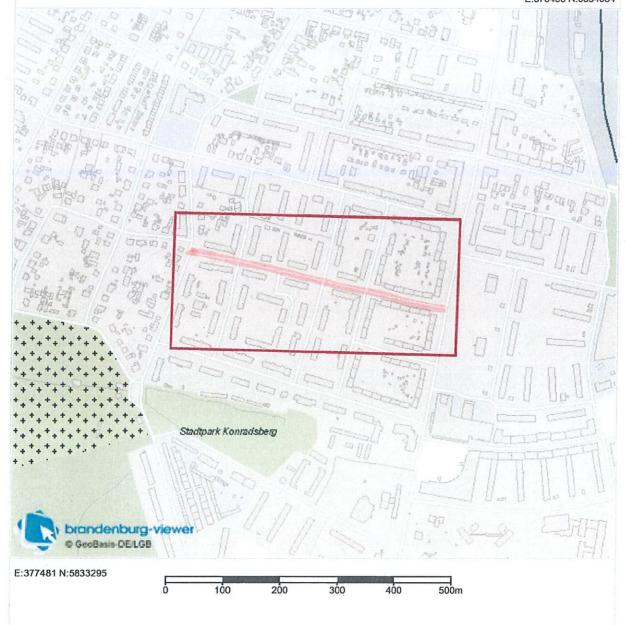
Im Ergebnis ist daher nach den maßgeblichen Kriterien der Rechtsprechung im Straßenbaubeitragsrecht die Straße An der Wildbahn als Anliegerstraße und nicht als Haupterschließungsstraße einzustufen.



# Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: Topographie - Standard, Highlight Layer,

E:378438 N:5834084



Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

Dieser Ausdruck wurde aus dem BrandenburgViewer erstellt am 7.9.2014.

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.
Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden.
Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der LGB.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg <a href="mailto:poststelle@qeobasis-bb.de">poststelle@qeobasis-bb.de</a>, Tel: 0331/8844-123

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [168/14]

# Klassifizierung (Einstufung) von Straßen nach § 4 Abs. 4 SBS Hennigsdorf, an denen beitragsfähige Maßnahmen nach KAG stattfinden (sollen)

#### 1. Name der Straße

Fontanesiedlung

### 2. Aktueller Stand der Maßnahme (zeitlicher Ablauf)

Zur Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2014 hat die Beschlussvorlage BV0019/2014 zur grundhaften Erneuerung der Straße Fontanesiedlung vorgelegen. Dazu gab es einen Änderungsantrag der Fraktion Bürgerbündnis-B90/Die Grünen zur Aktualisierung zur Einordnung der Fontanesiedlung in die Straßenhierarchie. Der Beschluss zur grundhaften Erneuerung ist von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden.

Nach dem Beschlussvorschlag der Verwaltung sollte 2014 ein erster Bauabschnitt die westliche Fontanesiedlung zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße grundhaft erneuert werden. Vorlaufend sollte die OWA GmbH einige Trinkwasserhausanschlüsse erneuern, der Eigenbetrieb Abwasser sollte die Schmutzwasserkanalisation komplett sanieren und auf einer Länge von insgesamt ca. 440m einen neuen Schmutzwasserkanal in der Fahrbahn im offenen Graben verlegen. Des Weiteren sollten im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme die Fernwärmeleitung im Gehweg verlängert werden. Derzeit wird die Verlegung der Leitungen und Hausanschlüsse auf einem Teilabschnitt beginnend ab der Marwitzer Straße durchgeführt.

Der Bauabschnitt für die Straßenbaumaßnahmen von der Marwitzer Straße bis zur Reinickendorfer Straße umfasst fast die gesamte Länge der Straße Fontanesiedlung. Die Straße Fontanesiedlung setzt sich nach der Reinickendorfer Straße nur noch als Stichstraße (Sackgasse) fort. Eine Straßenausbaumaßnahme für diesen Abschnitt ist derzeit nicht vorgesehen.

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [168/14]

- 2 -

## 3. Abschnittsbildung

Hinweis: eine Straße, die einen einheitlichen Namen führt, kann in unterschiedlichen Abschnitten auch unterschiedlich nach § 4 Abs. 4 SBS Hennigsdorf zu klassifizieren (einzustufen) sein. Im Folgenden wird die vorgenommene oder geplante Abschnittsbildung dargelegt, während in der rechtlichen Wertung (dazu 8.) geprüft wird, ob sich aus dieser vorgenommenen oder geplanten Abschnittsbildung Konsequenzen für die Klassifizierung (Einstufung) ergeben oder ob in den Fällen, in denen eine Abschnittsbildung bei künftigen Baumaßnahmen noch nicht vorgesehen ist, sich aus dem vorbenanntem Grund eine solche Abschnittsbildung empfiehlt. Der vorgenannte Grund ist selbstverständlich nicht der einzige Grund, bei dem eine Abschnittsbildung zulässig ist.

Für den wesentlichen Teil der Straße Fontanesiedlung ist ein einheitlicher Bauabschnitt zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße vorgesehen.

#### 4. Funktion der Straße nach der Verkehrsplanung

Hinweis: Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist der aktuell in der Stadt Hennigsdorf geltende Beschluss über die strategische Verkehrsentwicklungsplanung vom 10.11.2010 (BV 0091/2010). Diesem Beschluss lag eine Verkehrserhebung 2010 des Planungsbüros Richter/Richard zugrunde. Die Verkehrsentwicklungsplanung 2010 gibt ausgehend von der Verkehrserhebung 2010 Prämissen für die weitere Entwicklung des Straßennetzes in der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2010 - 2020 vor. Grundlage der Planung sind die Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Im Hennigsdorfer Straßennetz dient die Fontanesiedlung der inneren kleinräumigen Erschließung und gehört zum Nebenstraßennetz der Stadt. Die Fontanesiedlung ist daher gemäß RIN 08 und der Verkehrsplanung der Stadt Hennigsdorf als Erschließungsstraße/Anliegerstraße (ESV) eingestuft. Die Straße soll künftig auch der Führung der Buslinie 809 dienen (dazu auch 6.).

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [168/14]

- 3 -

### 5. Ausbauzustand der Straße (Bestand/Planung)

Hinweis: Maßgeblich im Straßenbaubeitragsrecht für die Klassifizierung (Einstufung) einer Straße nach § 4 Abs. 4 SBS ist der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, d. h. regelmäßig nach Durchführung der Baumaßnahme. Insoweit hat der Bestand der Straße vor Durchführung der Baumaßnahme (Straßenbreite, Nebenanlagen etc.) weniger Bedeutung für die Klassifizierung, sondern bedeutsamer ist zusammen mit den übrigen Indizien (dazu 3. bis 7.) der Ausbauzustand nach der Planung und Fertigstellung. Als technisches Regelwerk für das empfohlene Bauprogramm gilt die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Von dieser Richtlinie kann aus sachlichen Gründen bspw. bei der Fahrbahnbreite, aber auch bei anderen Vorgaben abgewichen werden, insbesondere dann, wenn dies durch die Bestandssituation bedingt ist (besonders breite oder besonders schmale Bestandsstraße zwischen den Privatgrundstücken).

Im Bestand ist eine Breite der Fahrbahn von ca. 6 m vorhanden. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Teilstrecke die Fahrbahn einseitig von einer langgestreckten Grünfläche begrenzt ist, während die Bebauung auf der anderen Straßenseite durch eine gesonderte Fahrbahn erschlossen ist. In dem vorbenannten Bereich bezieht sich der Ausbau nur auf die westliche Teilstrecke. Eine grundhafte Erneuerung des östlichen "Seitenarms", der der Erschließung der Grundstücke Fontanesiedlung 2-26 dient, ist kurz- und mittelfristig nicht geplant.

Nach dem Ausbauprogramm ist eine einheitliche Fahrbahnbreite von 6m vorgesehen, die bei einseitigem Parken (in der Regel ohne gesonderte Parkbuchten) eine verbleibende Restfahrbahnbreite von mindestens 3m gewährleistet. Der westliche gemeinsame Geh- und Radweg soll zurückgebaut werden und ein neu zu errichtender Gehweg in einem Abstand von den Bestandsgebäuden der Fontanesiedlung 1-11 von ca. 1m in einer Breite von ca. 1,8m errichtet werden.

## 6. Gesamtlänge der Straße/des Bauabschnittes / tatsächliche Verkehrsverhältnisse/erschlossenen Grundstücke bzw. Nutzeinheiten

Hinweis: Die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse wurden durch Verkehrszählungen insbesondere in den Jahren 2010 und zuvor im Jahr 2001 ermittelt. Die erschlosse-

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [168/14]

- 4 -

nen Grundstücke bzw. Nutzeinheiten beziehen sich auf den aktuellen Stand. Ein Schleichverkehr oder auch die Führung des ÖPNV durch eine Straße oder aber die Nutzung der Straße auch zur Anfahrt von Grundstücken in benachbarten Anliegerstraßen ändert in vielen Fällen nichts an der Klassifizierung der Straße als Anliegerstraße. Maßgeblich sind insbesondere die Funktionen der Straße nach der Verkehrsplanung und der (idealerweise damit korrespondierende) geplante bzw. durchgeführte Ausbauzustand der Straße (dazu 4. und 5.).

Die Fontanesiedlung hat (ohne Berücksichtigung des östlichen Seitenarms) eine Gesamtlänge von ca. 1010 m, davon entfallen auf den ersten Bauabschnitt zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße ca. 870 m und die sich daran anschließende Stichstraße/Sackgasse 140 m.

Die Fontanesiedlung erschließt (ohne den östlichen Seitenarm) ca. 740 Wohneinheiten, ca. 260 Garagen sowie die sozialen Einrichtungen (Kita, Regenbogenschule und Pflegeheim) mit ca. 60 Stellplätzen als Anlieger.

Ein Teil der Nutzeinheiten sind mehrfach insbesondere über die Marwitzer Straße oder die Reinickendorfer Straße erschlossen.

Eine Verkehrszählung 2010 ergab ca. 1200 bis 1300 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von bis zu 2,4% (dies entspricht ca. 31 Lkw/24h).

Im Jahr 2010 wurde mit der OVG, der HWB und der WGH eine alternative Linienführung der Buslinie 809 durch die Fontanesiedlung abgestimmt. Der Bauabschnitt I der Fontanesiedlung soll zukünftig die Linie 809 Hennigsdorf Nord-S-Bahnhof Hermsdorf aufnehmen. Insgesamt sollen in der Straße Fontanesiedlung bis zu vier neue barrierefreie Bushaltestellen errichtet werden. Wochentags soll die Buslinie 809 in einem 60-Minuten-Takt fahren, so dass die Fontanesiedlung täglich von 18 Bussen frequentiert wird.

Die Straße Fontanesiedlung wird auch als Schleichweg zwischen der Marwitzer Straße und der Friedrich-Wolf-Straße zur Vermeidung der Kreuzung Marwitzer Straße/Friedrich-Wolf-Straße genutzt. Die Friedrich-Wolf-Straße ist anders als die Marwitzer Straße aber keine überörtliche Verbindungsstraße oder auch nur Verbin-

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [168/14]

- 5 -

dungsstraße zwischen den Ortsteilen, sondern sie hat ebenfalls im Wesentlichen die Funktion, der Erschließung der anliegenden Grundstücke zu dienen.

#### 7. Straßenverkehrsrechtliche Einordnung

Hinweis: Die straßenverkehrsrechtliche Einordnung einer Straße ist nur in sehr seltenen Fällen ein entscheidungserhebliches Indiz für die Klassifizierung/Einstufung. Sie kann oftmals ein nach der Funktion der Straße und dem Ausbauzustand sowie ggf. den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen gefundenes Ergebnis als Indiz verstärken oder im Einzelfall auch abschwächen.

Von der Straße Fontanesiedlung zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße zweigen – ohne Berücksichtigung des östlichen Seitenarms – nur zwei relativ kurze Stichstraßen ab. Eine Vorfahrtsregelung durch Verkehrszeichen an diesen Einmündungen der beiden kurzen Stichstraßen besteht nicht, so dass rechts vor links gilt. Dies gilt ebenfalls an der Einmündung der Reinickendorfer Straße in die Fontanesiedlung. Bei der Einmündung der Fontanesiedlung in die Marwitzer Straße gibt es eine Ampelanlage und im Übrigen eine Vorfahrtsregelung zugunsten der Marwitzer Straße.

Die Fontanesiedlung ist Bestandteil einer Tempo-30-Zone.

# 8. Rechtliche Wertung der Klassifizierung der Straße bzw. des Abschnitts nach § 4 Abs. 4

Hinweis: Maßgeblich für die rechtliche Einordnung sind – wie bereits oben im Hinweis zu 5. kurz angedeutet – die Tatbestände im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. Die in diesem Zeitpunkt erheblichen Tatsachen sind jedoch i. d. R. bereits durch vorangegangenen Entscheidungen insbesondere über die Funktion der Straße nach der gemeindlichen Verkehrsplanung (dazu 4.) und dem damit korrespondierenden Ausbauprogramm (dazu 5.) determiniert. Die nachfolgenden rechtlichen Wertungen sind im Wesentlichen bereits im Gutachten "Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennigsdorf – rechtliche Rahmenbedingungen nach dem KAG Brandenburg und Möglichkeiten und Grenzen der Stadt Hennigsdorf zu eigen-

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [168/14]

- 6 -

ständigen Regelungen in der Straßenbaubeitragssatzung" vertieft und soweit ersichtlich anhand von Rechtsprechung belegt.

In der gemeindlichen Verkehrsplanung praktisch vorgegeben ist das höherrangige Straßennetz der in Hennigsdorf insbesondere Landesstraßen L17 (Marwitzer Straße, Berliner Straße, Ruppiner Straße, Ruppiner Chaussee), L171 (Hennigsdorfer Chaussee) und L172 (Spandauer Landstraße, Dorfstraße, Spandauer Allee, Neuendorfstraße, Hauptstraße und Veltener Straße). Daneben gibt es nach dem Verkehrsentwicklungsplan 2010 bereits im Bestand vorhandene Hauptverkehrsstraßen als innergemeindliche Hauptverkehrsstraßen. Zu diesen Straßen zählt das Planungsbüro für die Verkehrsentwicklungsplanung 2010 die Fontanestraße (zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße), die Parkstraße (zwischen Neuendorfstraße und Fontanestraße) und die Feldstraße (zwischen Fontanestraße und Berliner Straße) sowie die Schulstraße, Fabrikstraße, Wolfgang-Küntscher-Straße, Heinz-Uhlitzsch-Straße und Eduard-Maurer-Straße. Als Sammelstraßen, d.h. Straßen, die den Verkehr aus mehreren Anliegerstraßen unterhalb einer gesamtinnerörtlichen Bedeutung sammeln, werden durch die Gutachter der Verkehrsentwicklungsplanung 2010 Abschnitte der Parkstraße, der Feldstraße, der Edisonstraße, der Brandenburgischen Straße, der Rigaer Straße, der Bahnhofstraße, der Ringpromenade und der Clara-Schabbel-Straße angesehen.

Die Fontanesiedlung ist nach Auffassung der Verkehrsplaner weder im Bestand noch in der Planung als Vorbehaltsstraße einer der vorbenannten Kategorien zuzuordnen.

Den Kriterien der Verkehrsplaner folgend wurden im hier interessierenden Zusammenhang bei den Gemeindestraßen und einer beitragsfähigen Verbesserung nach KAG insbesondere die Feldstraße (Ausbauabschnitt zwischen Fontanestraße und Fasanenstraße) als Haupterschließungsstraße angesehen.

Mit der fachgutachterlichen Bewertung und der beschlossenen gemeindlichen Verkehrsplanung korrespondiert das Ausbauprogramm, das – auch bei Führung der Buslinie 809 – eine einheitlichen Fahrbahnbreite von 6m vorsieht, u.a. wegen des ÖPNV wird ein Gehweg zusätzlich gebaut und ist im östlichen Seitenarm eine separate Fahrradstraße geplant. Innerhalb dieser Fahrbahnbreite soll einseitiges Parken

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [168/14]

- 7 -

in der Regel ohne gesonderte Parkbuchten erlaubt sein. Auch dies spricht für eine Anliegerstraße und nicht für eine Haupterschließungsstraße.

Für eine Anliegerstraße sprechen darüber hinaus die nur in geringem zahlenmäßigem Umfang vorhandenen abzweigenden bzw. einmündenden Straßen. Über die Marwitzer Straße ist die Fontanesiedlung darüber hinaus an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Die Anzahl der erschlossenen Wohneinheiten allein kann einer Straße nicht den Charakter einer Anliegerstraße nehmen. Eine Anliegerstraße kann sowohl eine Straße sein, deren anliegende Grundstücke mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut sind als auch eine Straße, die von Bebauung mit beispielsweise 5-6 Vollgeschossen im komplexen Wohnungsbau der DDR oder im Geschosswohnungsbau nach 1990 geprägt ist.

Die konkrete straßenverkehrsrechtliche Einordnung spricht hier ebenfalls für eine Anliegerstraße.

Die Führung einer Buslinie des ÖPNV durch die Fontanesiedlung und etwaiger unterstellter Schleichverkehr zur Vermeidung der Kreuzung Marwitzer Straße/Friedrich-Wolf-Straße über die Fontanesiedlung, die Reinickendorfer Straße in die Friedrich-Wolf-Straße ändert nichts an der Einschätzung, die die vorstehende Bewertung nach den von der Rechtsprechung vorgegebenen Bewertungskriterien entkräftet. Ich gehe auch davon aus, dass der Schleichverkehr nicht einen solchen Umfang hat, dass zusätzliche straßenbauliche Maßnahmen oder straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nach dem Ausbau erforderlich sind, die einen Schleichverkehr unattraktiv machen oder gar ausschließen.

Im Ergebnis ist daher nach den maßgeblichen Kriterien der Rechtsprechung im Straßenbaubeitragsrecht die Fontanesiedlung als Anliegerstraße und nicht als Haupterschließungsstraße einzustufen.

Die Abschnittsbildung ist sachgerecht insbesondere, weil im letzten Teilstück der Fontanesiedlung als Sackgasse der Bedarf an einer Verbesserung und damit einem

## Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [168/14]

- 8 -

Ausbau innerhalb der einheitlich als Anliegerstraße zu beurteilenden Straße deutlich geringer sein wird.



# Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: Topographie - Standard, Highlight Layer,

E:378956 N:5836042



200 600 800 1000m

Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

Dieser Ausdruck wurde aus dem BrandenburgViewer erstellt am 7.9.2014.

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.
Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden.
Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der LGB.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg poststelle@geobasis-bb.de, Tel: 0331/8844-123

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [169/14]

# Klassifizierung (Einstufung) von Straßen nach § 4 Abs. 4 SBS Hennigsdorf, an denen beitragsfähige Maßnahmen nach KAG stattfinden (sollen)

#### 1. Name der Straße

Forststraße

#### 2. Aktueller Stand der Maßnahme (zeitlicher Ablauf)

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2014 BV 0018/2014 wurde die grundhafte Erneuerung der Forststraße zwischen Fontanestraße und Fasanenstraße beschlossen. Dieser Bauabschnitt befindet sich derzeit in der Ausführung.

Die weiteren Bauabschnitte sollen in den Folgejahren beschlossen und durchgeführt werden.

#### 3. Abschnittsbildung

Hinweis: eine Straße, die einen einheitlichen Namen führt, kann in unterschiedlichen Abschnitten auch unterschiedlich nach § 4 Abs. 4 SBS Hennigsdorf zu klassifizieren (einzustufen) sein. Im Folgenden wird die vorgenommene oder geplante Abschnittsbildung dargelegt, während in der rechtlichen Wertung (dazu 8.) geprüft wird, ob sich aus dieser vorgenommenen oder geplanten Abschnittsbildung Konsequenzen für die Klassifizierung (Einstufung) ergeben oder ob in den Fällen, in denen eine Abschnittsbildung bei künftigen Baumaßnahmen noch nicht vorgesehen ist, sich aus dem vorbenanntem Grund eine solche Abschnittsbildung empfiehlt. Der vorgenannte Grund ist selbstverständlich nicht der einzige Grund, bei dem eine Abschnittsbildung zulässig ist.

Die grundhafte Erneuerung der Forststraße soll in drei Bauabschnitten erfolgen. Der erste derzeit in Durchführung befindliche Bauabschnitt betrifft die Forststraße zwischen Fontanestraße und Fasanenstraße. Ein zweiter Bauabschnitt soll den Bereich zwischen Fasanenstraße und Brandenburger Straße betreffen. Der dritte Bauabschnitt soll den Bereich zwischen Brandenburger Straße und Ende der Forststraße

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [169/14]

- 2 -

auf Höhe des Waidmannswegs an der Waldkante und damit am Ende des im Zusammenhang bebauten Ortsteils betreffen.

### 4. Funktion der Straße nach der Verkehrsplanung

Hinweis: Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist der aktuell in der Stadt Hennigsdorf geltende Beschluss über die strategische Verkehrsentwicklungsplanung vom 10.11.2010 (BV 0091/2010). Diesem Beschluss lag eine Verkehrserhebung 2010 des Planungsbüros Richter/Richard zugrunde. Die Verkehrsentwicklungsplanung 2010 gibt ausgehend von der Verkehrserhebung 2010 Prämissen für die weitere Entwicklung des Straßennetzes in der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2010 – 2020 vor. Grundlage der Planung sind die Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Nach der Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt Hennigsdorf dient die Forststraße der inneren kleinräumigen Erschließung und ist der Verbindungsfunktionsstufe V zugeordnet und im Nebenstraßennetz als Erschließungsstraße/Anliegerstraße ausgewiesen.

#### 5. Ausbauzustand der Straße (Bestand/Planung)

Hinweis: Maßgeblich im Straßenbaubeitragsrecht für die Klassifizierung (Einstufung) einer Straße nach § 4 Abs. 4 SBS ist der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, d. h. regelmäßig nach Durchführung der Baumaßnahme. Insoweit hat der Bestand der Straße vor Durchführung der Baumaßnahme (Straßenbreite, Nebenanlagen etc.) weniger Bedeutung für die Klassifizierung, sondern bedeutsamer ist zusammen mit den übrigen Indizien (dazu 3. bis 7.) der Ausbauzustand nach der Planung und Fertigstellung. Als technisches Regelwerk für das empfohlene Bauprogramm gilt die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Von dieser Richtlinie kann aus sachlichen Gründen bspw. bei der Fahrbahnbreite, aber auch bei anderen Vorgaben abgewichen werden, insbesondere dann, wenn dies durch die Bestandssituation bedingt ist (besonders breite oder besonders schmale Bestandsstraße zwischen den Privatgrundstücken).

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [169/14]

- 3 -

Die Fahrbahn der Forststraße hat im ersten Bauabschnitt eine Breite von 6m im Bestand und soll im ersten Bauabschnitt auf eine Fahrbahnbreite von 5,55m reduziert werden, um bei einseitigem Parken ohne gesonderte Parkbuchten eine verbleibende Restfahrbahnbreite von mindestens 3m zu gewährleisten. Die Breite der Gehwege soll beidseitig je 1,50m betragen.

Im zweiten Bauabschnitt zwischen Fasanenstraße und Brandenburgischer Straße hat die Fahrbahn der Forststraße eine Bestandsbreite von ca. 6m. Hier ist nur die Erneuerung der Nebenanlagen – insbesondere der Gehwege - vorgesehen. Die Gehwege sind im Bestand nicht durchgehend vorhanden. Nach dem Ausbauprogramm soll die Breite der Fahrbahn 5,5 m betragen.

Im dritten Bauabschnitt zwischen Brandenburgischer Straße und "Wald" ist eine Bestandsbreite der Fahrbahn von 4,5 m vorhanden. Ein Ausbauprogramm steht noch nicht fest.

## 6. Gesamtlänge der Straße/des Bauabschnittes / tatsächliche Verkehrsverhältnisse/erschlossenen Grundstücke bzw. Nutzeinheiten

Hinweis: Die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse wurden durch Verkehrszählungen insbesondere im Jahr 2010 ermittelt. Die erschlossenen Grundstücke bzw. Nutzeinheiten beziehen sich auf den aktuellen Stand. Ein Schleichverkehr oder auch die Führung des ÖPNV durch eine Straße oder aber die Nutzung der Straße auch zur Anfahrt von Grundstücken in benachbarten Anliegerstraßen ändert in vielen Fällen nichts an der Klassifizierung der Straße als Anliegerstraße. Maßgeblich sind insbesondere die Funktionen der Straße nach der Verkehrsplanung und der (idealerweise damit korrespondierende) geplante bzw. durchgeführte Ausbauzustand der Straße (dazu 4. und 5.).

Die Forststraße hat eine Gesamtlänge zwischen der Fontanestraße und ihrem Ende am Rande des Waldes von ca. 1039 m. Davon entfallen auf den ersten Bauabschnitt zwischen Fontanestraße und Fasanenstraße ca. 485 m, auf den zweiten Bauabschnitt zwischen Fasanenstraße und Brandenburger Straße ca. 274 m und auf den dritten Bauabschnitt zwischen Brandenburger Straße und Ende der Forststraße auf Höhe des Waldmannswegs an der Waldkante ca. 280 m.

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [169/14]

- 4 -

Die Forststraße mündet östlich in die Fontanestraße als Hauptverkehrsstraße. Die Forststraße quert des Weiteren die Brandenburgische Straße, die in Teilabschnitten durch das Verkehrsplanungsbüro als Sammelstraße angesehen wird, die die Anliegerstraßen im engeren Sinne erschließt. Im hier maßgeblichen Kreuzungsbereich zwischen Forststraße und Brandenburgische Straße wird jedoch die Brandenburgische Straße auch durch das Verkehrsplanungsbüro als Anliegerstraße eingestuft. Das westliche Ende der Forststraße befindet sich am Wald (Sackgasse).

Die Forststraße hat ein Verkehrsaufkommen von 600 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 2,4% (ca. 14 Lkw/24h) im Abschnitt von der Fontanestraße bis zur Jägerstraße und ein Verkehrsaufkommen von 700 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 1,1% (ca. 8 Lkw/24h) im Abschnitt westlich der Jägerstraße. Das Radverkehrsaufkommen beträgt ca. 265 Radfahrer/8h tagsüber.

Die Forststraße im Bauabschnitt zwischen Fontanestraße und Fasanenstraße erschließt einschließlich der Wohneinheiten auf den mehrfach erschlossenen Grundstücken 512 Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten. Ein Teil der Grundstücke im ersten Bauabschnitt ist mehrfach erschlossen auch durch die Falkenstraße, die Bergstraße oder die Jägerstraße als einmündende Straßen bzw. die Feldstraße und die Straße An der Wildbahn als Parallelstraßen bzw. der Fontanestraße und Fasanenstraße als den ersten Bauabschnitt begrenzenden Straßen.

Die Forststraße im zweiten Bauabschnitt zwischen Fasanenstraße und Brandenburgische Straße erschließt einschließlich der Wohneinheiten auf den mehrfach erschlossenen Grundstücken 24 Wohneinheiten und 4 Gewerbeeinheiten. Ein Teil der Grundstücke ist ebenfalls mehrfach erschlossen.

Im dritten Bauabschnitt zwischen der Brandenburgischen Straße und dem Rand des Waldes erschließt die Forststraße ca. 96 Wohneinheiten.

#### 7. Straßenverkehrsrechtliche Einordnung

Hinweis: Die straßenverkehrsrechtliche Einordnung einer Straße ist nur in sehr seltenen Fällen ein entscheidungserhebliches Indiz für die Klassifizierung/Einstufung.

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [169/14]

- 5 -

Sie kann oftmals ein nach der Funktion der Straße und dem Ausbauzustand sowie ggf. den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen gefundenes Ergebnis als Indiz verstärken oder im Einzelfall auch abschwächen.

Die Fontanestraße ist eine bevorrechtigte Straße, d.h. bei der Einmündung der Forststraße in die Fontanestraße ist die Vorfahrt zu beachten. Im Übrigen gilt im ersten Bauabschnitt wie auch auf der gesamten Länge der Forststraße "rechts vor links"-Verkehr.

# 8. Rechtliche Wertung der Klassifizierung der Straße bzw. des Abschnitts nach § 4 Abs. 4

Hinweis: Maßgeblich für die rechtliche Einordnung sind – wie bereits oben im Hinweis zu 5. kurz angedeutet – die Tatbestände im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. Die in diesem Zeitpunkt erheblichen Tatsachen sind jedoch i. d. R. bereits durch vorangegangenen Entscheidungen insbesondere über die Funktion der Straße nach der gemeindlichen Verkehrsplanung (dazu 4.) und dem damit korrespondierenden Ausbauprogramm (dazu 5.) determiniert.

In der gemeindlichen Verkehrsplanung praktisch vorgegeben ist das höherrangige Straßennetz der in Hennigsdorf insbesondere Landesstraßen L17 (Marwitzer Straße, Berliner Straße, Ruppiner Straße, Ruppiner Chaussee), L171 (Hennigsdorfer Chaussee) und L172 (Spandauer Landstraße, Dorfstraße, Spandauer Allee, Neuendorfstraße, Hauptstraße und Veltener Straße). Daneben gibt es nach dem Verkehrsentwicklungsplan 2010 bereits im Bestand vorhandene Hauptverkehrsstraßen als innergemeindliche Hauptverkehrsstraßen. Zu diesen Straßen zählt das Planungsbüro für die Verkehrsentwicklungsplanung 2010 die Fontanestraße (zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße), die Parkstraße (zwischen Neuendorfstraße und Fontanestraße) und die Feldstraße (zwischen Fontanestraße und Berliner Straße) sowie die Schulstraße, Fabrikstraße, Wolfgang-Küntscher-Straße, Heinz-Uhlitzsch-Straße und Eduard-Maurer-Straße. Als Sammelstraßen, d.h. Straßen, die den Verkehr aus mehreren Anliegerstraßen unterhalb einer gesamtinnerörtlichen Bedeutung sammeln, werden durch die Gutachter der Verkehrsentwicklungsplanung 2010 Abschnitte der Parkstraße, der Feldstraße, der Edisonstraße, der Brandenburgischen Straße,

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [169/14]

- 6 -

der Rigaer Straße, der Bahnhofstraße, der Ringpromenade und der Clara-Schabbel-Straße angesehen.

Die Forststraße ist nach Auffassung der Verkehrsplaner weder im Bestand noch in der Planung als Vorbehaltsstraße einer der vorbenannten Kategorien zuzuordnen.

Den Kriterien der Verkehrsplaner folgend wurden im hier interessierenden Zusammenhang bei den Gemeindestraßen und einer beitragsfähigen Verbesserung nach KAG insbesondere die Feldstraße (im Bauabschnitt zwischen Fontanestraße und Fasanenstraße) als Haupterschließungsstraße angesehen.

Mit der fachgutachterlichen Bewertung und der beschlossenen gemeindlichen Verkehrsplanung korrespondiert das Ausbauprogramm im ersten Bauabschnitt, dass sogar eine Verringerung der Fahrbahnbreite. Dasselbe gilt für den zweiten Bauabschnitt. Im dritten Bauabschnitt hat die Forststraße bereits im Bestand nur eine Breite von 4,5 m mit der Möglichkeit des zumindest einseitigen Parkens.

Für eine Anliegerstraße bereits im ersten Bauabschnitt zwischen Fontanestraße und Fasanenstraße spricht des Weiteren das Verkehrsaufkommen im Verhältnis zu den erschlossenen Wohneinheiten.

Die konkrete straßenverkehrsrechtliche Einordnung spricht hier ebenfalls für eine Anliegerstraße.

Im Ergebnis ist daher nach den maßgeblichen Kriterien der Rechtsprechung im Straßenbaubeitragsrecht die Forststraße als Anliegerstraße und nicht als Haupterschließungsstraße einzustufen.

Die Abschnittsbildung ist sachgerecht, weil es sich um eine verhältnismäßig lange Straße handelt. Die beiden ersten Bauabschnitte (in denen auch Verkehr zur Verteilung auf weitere Nebenstraßen aufgenommen wird, ohne dass sich am Charakter der Anliegerstraße etwas ändert) hätten zwar in einem Bauabschnitt zusammengefasst werden können, jedoch ergaben sich tatsächliche oder rechtliche Probleme durch die Aufteilung in zwei Bauabschnitte nicht. Sachgerecht ist es, einen dritten Bauabschnitt mit der bereits im Bestand vorhandenen Fahrbahnbreite von 4,5 m so-

### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [169/14]

- 7 -

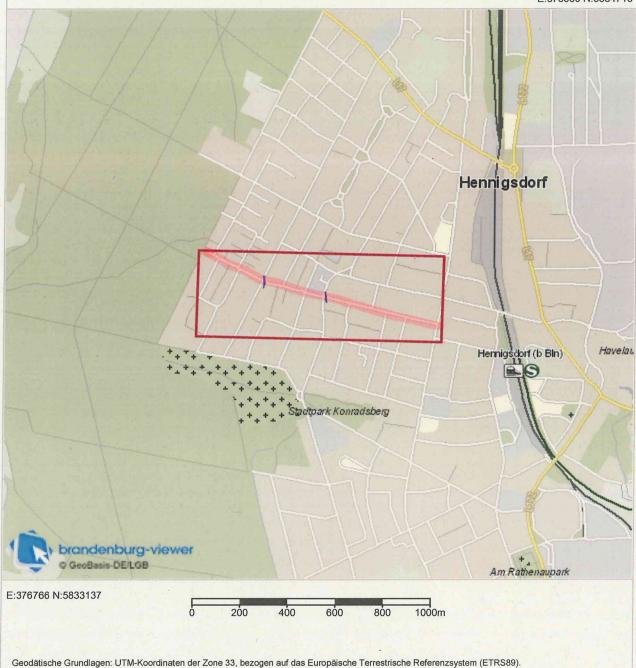
wie einer Bebauung der Anliegergrundstücke mit nur 2 Vollgeschossen gegenüber der Bebauung im 1. und 2. Bauabschnitt von bis zu 3 Vollgeschossen zu bilden.



# Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: Topographie - Standard, Highlight Layer,

E:378680 N:5834715



Dieser Ausdruck wurde aus dem BrandenburgViewer erstellt am 7.9.2014.

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden. Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der LGB.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg poststelle@geobasis-bb.de, Tel: 0331/8844-123

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [171/14]

# Klassifizierung (Einstufung) von Straßen nach § 4 Abs. 4 SBS Hennigsdorf, an denen beitragsfähige Maßnahmen nach KAG stattfinden (sollen)

#### 1. Name der Straße

Heideweg

## 2. Aktueller Stand der Maßnahme (zeitlicher Ablauf)

Für den Heideweg ist ein Ausbauprogramm noch nicht durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Eine grundhafte Erneuerung ist ab dem Jahr 2015 geplant.

### 3. Abschnittsbildung

Hinweis: eine Straße, die einen einheitlichen Namen führt, kann in unterschiedlichen Abschnitten auch unterschiedlich nach § 4 Abs. 4 SBS Hennigsdorf zu klassifizieren (einzustufen) sein. Im Folgenden wird die vorgenommene oder geplante Abschnittsbildung dargelegt, während in der rechtlichen Wertung (dazu 8.) geprüft wird, ob sich aus dieser vorgenommenen oder geplanten Abschnittsbildung Konsequenzen für die Klassifizierung (Einstufung) ergeben oder ob in den Fällen, in denen eine Abschnittsbildung bei künftigen Baumaßnahmen noch nicht vorgesehen ist, sich aus dem vorbenanntem Grund eine solche Abschnittsbildung empfiehlt. Der vorgenannte Grund ist selbstverständlich nicht der einzige Grund, bei dem eine Abschnittsbildung zulässig ist.

Ein erster Bauabschnitt für den Heideweg ist zwischen Fontanestraße und Waidmannsweg beabsichtigt. Nach dem Waidmannsweg führt der Heideweg nur noch als Sackgasse bis zum Rand des Waldes.

## 4. Funktion der Straße nach der Verkehrsplanung

Hinweis: Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist der aktuell in der Stadt Hennigsdorf geltende Beschluss über die strategische Verkehrsentwicklungsplanung vom 10.11.2010 (BV 0091/2010). Diesem Beschluss lag eine Verkehrserhebung 2010 des Planungsbüros Richter/Richard zugrunde. Die Verkehrsentwicklungspla-

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [171/14]

- 2 -

nung 2010 gibt ausgehend von der Verkehrserhebung 2010 Prämissen für die weitere Entwicklung des Straßennetzes in der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2010 – 2020 vor. Grundlage der Planung sind die Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Im Hennigsdorfer Straßennetz dient der Heideweg der inneren kleinräumigen Erschließung und gehört zum Nebenstraßennetz der Stadt. Der Heideweg ist daher gemäß RIN 08 und der Verkehrsplanung der Stadt Hennigsdorf als Erschließungsstraße/Anliegerstraße (ESV) eingestuft.

## 5. Ausbauzustand der Straße (Bestand/Planung)

Hinweis: Maßgeblich im Straßenbaubeitragsrecht für die Klassifizierung (Einstufung) einer Straße nach § 4 Abs. 4 SBS ist der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, d. h. regelmäßig nach Durchführung der Baumaßnahme. Insoweit hat der Bestand der Straße vor Durchführung der Baumaßnahme (Straßenbreite, Nebenanlagen etc.) weniger Bedeutung für die Klassifizierung, sondern bedeutsamer ist zusammen mit den übrigen Indizien (dazu 3. bis 7.) der Ausbauzustand nach der Planung und Fertigstellung. Als technisches Regelwerk für das empfohlene Bauprogramm gilt die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Von dieser Richtlinie kann aus sachlichen Gründen bspw. bei der Fahrbahnbreite, aber auch bei anderen Vorgaben abgewichen werden, insbesondere dann, wenn dies durch die Bestandssituation bedingt ist (besonders breite oder besonders schmale Bestandsstraße zwischen den Privatgrundstücken).

Die Fahrbahnbreite des Heidewegs beträgt im Bestand westlich des Waidmannsweges 5,5 m, im Übrigen zwischen Fontanestraße und Waidmannsweg 6 m. Dem künftigen Ausbauprogramm soll eine Fahrbahnbreite von ca. 5,5 m zugrunde gelegt werden. Dabei soll einseitiges Parken ohne gesonderte Parkbuchten möglich bleiben.

## 6. Gesamtlänge der Straße/des Bauabschnittes / tatsächliche Verkehrsverhältnisse/erschlossenen Grundstücke bzw. Nutzeinheiten

Hinweis: Die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse wurden durch Verkehrszählungen insbesondere im Jahr 2010 ermittelt. Die erschlossenen Grundstücke bzw. Nutzein-

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [171/14]

- 3 -

heiten beziehen sich auf den aktuellen Stand. Ein Schleichverkehr oder auch die Führung des ÖPNV durch eine Straße oder aber die Nutzung der Straße auch zur Anfahrt von Grundstücken in benachbarten Anliegerstraßen ändert in vielen Fällen nichts an der Klassifizierung der Straße als Anliegerstraße. Maßgeblich sind insbesondere die Funktionen der Straße nach der Verkehrsplanung und der (idealerweise damit korrespondierende) geplante bzw. durchgeführte Ausbauzustand der Straße (dazu 4. und 5.).

Die Straße hat eine Gesamtlänge von ca. 1.100 m, davon der beabsichtigte erste Bauabschnitt zwischen Fontanestraße und Waidmannsweg 950 m und der Abschnitt vom Waidmannsweg bis zum Rand des Waldes von ca. 150 m.

Der Heideweg mündet östlich in die Fontanestraße als Hauptverkehrsstraße. Der Heideweg quert des Weiteren die Brandenburgische Straße, die in Teilabschnitten durch das Verkehrsplanungsbüro als Sammelstraße angesehen wird, die die Anliegerstraße im engeren Sinne erschließt. Die Brandenburgische Straße wird in diesem Teilbereich vom Verkehrsplanungsbüro als Sammelstraße angesehen, so dass sie straßenbaubeitragsrechtlich möglicherweise der Kategorie der Haupterschließungsstraße unterfällt. Die Verknüpfungsfunktion zwischen der Fontanestraße und der Brandenburgischen Straße jeweils als Straßen mit übergeordneten Funktionen über den Anliegerverkehr hinaus erfolgt über die südlich parallel zum Heideweg verlaufende Feldstraße. Das westliche Ende des Heidewegs befindet sich am Wald (Sackgasse).

Aktuelle Verkehrszählungen zum Heideweg liegen nicht vor. Nach dem Verkehrsmodell der Stadt Hennigsdorf 2010 gerechnete Verkehre ergaben einen Fahrzeugverkehr im Abschnitt zwischen Fontanestraße und Waldstraße von ca. 1.000 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 1,3% (ca. 13 Lkw/24h), zwischen dem Abschnitt Waldstraße-Brandenburgische Straße einen Fahrzeuganteil von 800 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 2% (ca. 16 Lkw/24h) und für den Abschnitt Brandenburgische Straße-Waldmannsweg einen Kfz-Anteil von 600 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 2,9% (ca. 17-18 Lkw/24h).

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [171/14]

- 4 -

Über den Heideweg werden ca. 182 Wohneinheiten erschlossen. Ein Teil der Grundstücke ist mehrfach erschlossen insbesondere Eckgrundstücke an den kreuzenden Straßen.

## 7. Straßenverkehrsrechtliche Einordnung

Hinweis: Die straßenverkehrsrechtliche Einordnung einer Straße ist nur in sehr seltenen Fällen ein entscheidungserhebliches Indiz für die Klassifizierung/Einstufung. Sie kann oftmals ein nach der Funktion der Straße und dem Ausbauzustand sowie ggf. den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen gefundenes Ergebnis als Indiz verstärken oder im Einzelfall auch abschwächen.

Bei der Kreuzung des Heidewegs mit anderen Straßen gilt regelmäßig die "rechtsvor-links-Regelung", der Heideweg ist keine vorfahrtsberechtigte Straße. Bei der Einmündung des Heidewegs in die Fontanestraße ist die Fontanestraße vorfahrtsberechtigt.

Bei der Kreuzung des Heideweges mit der Brandenburgischen Straße gilt die "rechts-vor-links-Regelung".

# 8. Rechtliche Wertung der Klassifizierung der Straße bzw. des Abschnitts nach § 4 Abs. 4

Hinweis: Maßgeblich für die rechtliche Einordnung sind – wie bereits oben im Hinweis zu 5. kurz angedeutet – die Tatbestände im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. Die in diesem Zeitpunkt erheblichen Tatsachen sind jedoch i. d. R. bereits durch vorangegangenen Entscheidungen insbesondere über die Funktion der Straße nach der gemeindlichen Verkehrsplanung (dazu 4.) und dem damit korrespondierenden Ausbauprogramm (dazu 5.) determiniert.

In der gemeindlichen Verkehrsplanung praktisch vorgegeben ist das höherrangige Straßennetz der in Hennigsdorf insbesondere Landesstraßen L17 (Marwitzer Straße, Berliner Straße, Ruppiner Straße, Ruppiner Chaussee), L171 (Hennigsdorfer Chaussee) und L172 (Spandauer Landstraße, Dorfstraße, Spandauer Allee, Neuendorfstraße, Hauptstraße und Veltener Straße). Daneben gibt es nach dem Verkehrsent-

#### Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [171/14]

- 5 -

wicklungsplan 2010 bereits im Bestand vorhandene Hauptverkehrsstraßen als innergemeindliche Hauptverkehrsstraßen. Zu diesen Straßen zählt das Planungsbüro für die Verkehrsentwicklungsplanung 2010 die Fontanestraße (zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße), die Parkstraße (zwischen Neuendorfstraße und Fontanestraße) und die Feldstraße (zwischen Fontanestraße und Berliner Straße) sowie die Schulstraße, Fabrikstraße, Wolfgang-Küntscher-Straße, Heinz-Uhlitzsch-Straße und Eduard-Maurer-Straße. Als Sammelstraßen, d.h. Straßen, die den Verkehr aus mehreren Anliegerstraßen unterhalb einer gesamtinnerörtlichen Bedeutung sammeln, werden durch die Gutachter der Verkehrsentwicklungsplanung 2010 Abschnitte der Parkstraße, der Feldstraße, der Edisonstraße, der Brandenburgischen Straße, der Rigaer Straße, der Bahnhofstraße, der Ringpromenade und der Clara-Schabbel-Straße angesehen.

Der Heideweg ist nach Auffassung der Verkehrsplaner weder im Bestand noch in der Planung als Vorbehaltsstraße einer der vorbenannten Kategorien zuzuordnen.

Den Kriterien der Verkehrsplaner folgend wurden im hier interessierenden Zusammenhang bei den Gemeindestraße und einer beitragsfähigen Verbesserung nach KAG insbesondere die Feldstraße (Ausbauabschnitt zwischen Fontanestraße und Fasanenstraße) als Haupterschließungsstraße angesehen. Die Feldstraße südlich parallel des Heidewegs verknüpft die Fontanestraße und die Brandenburgische Straße als Haupterschließungsstraße bzw. Sammelstraße zur Aufnahme der Verteilung des Verkehrs in den Anliegerstraßen. Die Heidestraße ist dazu weder nach dem Konzept der Verkehrsplaner vorgesehen noch erfüllt sie diese Funktion im Bestand oder nach dem vorgesehenen Ausbauprogramm.

Mit der fachgutachterlichen Bewertung und der beschlossenen gemeindlichen Verkehrsplanung korrespondiert das Ausbauprogramm, das eine Verringerung der Fahrbahnbreite gegenüber der Bestandsbreite im Bauabschnitt zwischen Fontanestraße und Waidmannsweg vorsieht. Innerhalb dieser Fahrbahnbreite soll einseitiges Parken ohne gesonderte Parkbuchten erlaubt sein. Auch dies spricht für eine Anliegerstraße und nicht für eine Haupterschließungsstraße. Zwar ist der Heideweg deutlich länger als die meisten Nebenstraßen in diesem Teil von Hennigsdorf, jedoch ist nicht zu erkennen, dass durch die Länge auch eine höhere Funktion im Straßen-

Rechtsanwalt

10.09.2014 Hennigsdorf; Stadt [171/14]

- 6 -

netz besteht. Gegen eine höhere Funktion im Straßennetz spricht auch der errechnete Kraftfahrzeug- und LKW-Anteil.

Im Ergebnis ist daher nach den maßgeblichen Kriterien der Rechtsprechung im Straßenbaubeitragsrecht der Heideweg als Anliegerstraße und nicht als Haupterschließungsstraße einzustufen.

Die beabsichtigte Abschnittsbildung ist sachgerecht, insbesondere auch deshalb, weil im beabsichtigten zweiten Bauabschnitt nach dem Waidmannsweg der Heideweg nur noch als Sackgasse bis zum Rand des Waldes führt.

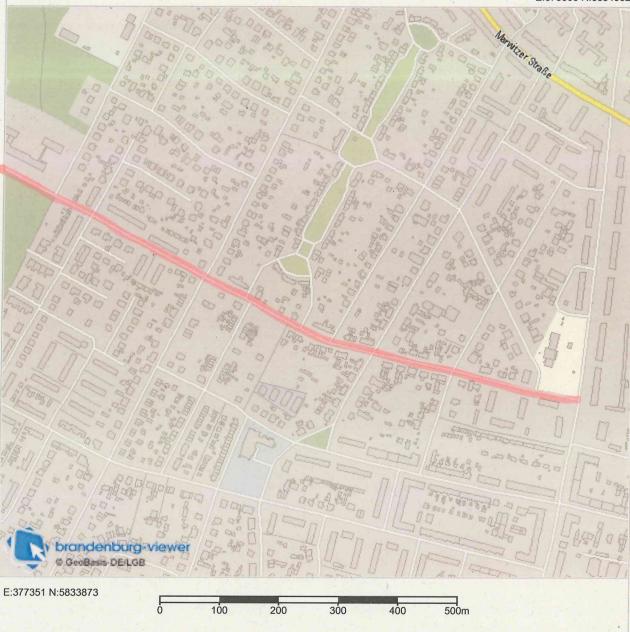
Heidever



# Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: Topographie - Standard, Highlight Layer,

E:378308 N:5834662



Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

Dieser Ausdruck wurde aus dem BrandenburgViewer erstellt am 7.9.2014.

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.
Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden.
Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der LGB.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg <a href="mailto:poststelle@geobasis-bb.de">poststelle@geobasis-bb.de</a>, Tel: 0331/8844-123